

in der Gesellschaft und zum Staat wider, findet direkt oder indirekt ihre klassenmäßige, soziale Stellung Ausdruck. Im sozialistischen Staat besteht das Klassenwesen der Rechtssubjektivität darin, daß sie in Übereinstimmung mit den Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Bündnispartner gesichert wird.

Von der Rechtsfähigkeit eines Menschen oder einer Organisation kann nicht nur gesprochen werden, wenn diese Träger konkreter Rechte und Pflichten sind; vielmehr muß die gesetzlich anerkannte Möglichkeit einbezogen werden, solche Rechte und Pflichten *künftig* besitzen zu können. Das Recht des Werk tätigen beispielsweise, bestimmte Ansprüche aus einem Arbeitsrechtsverhältnis im Gerichtsweg durchzusetzen, bedeutet die Möglichkeit, bestimmte Rechte und Pflichten als Partei im Arbeitsrechtsverfahren zu haben. Es wäre deshalb ungenau, die Rechtssubjektivität, also die Eigenschaft, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, nur den Subjekten konkreter Rechtsverhältnisse zuzuerkennen.

Es muß auch berücksichtigt werden, daß die Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft unmittelbar mit dem Inkrafttreten der Rechtsnormen, voran der Grundrechtsnormen, grundlegende Rechte und Pflichten besitzen. Sie haben z. B. mit Inkrafttreten der Verfassung das Recht auf Arbeit, auf Mitwirkung, auf Erholung. Die Staatsorgane haben die Befugnis zur Machtausübung. Derartige Rechte stehen den Bürgern und Staatsorganen also unmittelbar auf Grund dessen zu, daß sie vom Staat mittels des Rechts als Rechtssubjekte anerkannt sind. Recht und Pflicht entstehen hier nicht erst als Folge der Verwirklichung der Rechtsfähigkeit in einem konkreten Rechtsverhältnis, sondern zusammen mit der Rechtsfähigkeit, d. h. mit der Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Der Begriff ‚Rechtssubjekt‘ ist somit nicht deckungsgleich mit dem Begriff ‚Subjekt eines Rechtsverhältnisses‘. Der Begriff Rechtssubjekt erfaßt mehr. Die Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft sind nicht nur in einem konkreten Rechtsverhältnis Rechtssubjekte, d. h. Träger von Rechten und Pflichten, sondern sie besitzen auch außerhalb von Rechtsverhältnissen vielfältige Rechte und Pflichten.

Um dieses Problem zu erfassen, wurde vor einigen Jahren der Begriff des Rechtsstatus eingeführt. Mit ihm wird die Gesamtheit der Rechte und Pflichten erfaßt, die die Rechtssubjekte haben.<sup>13</sup>

Eng verbunden mit der Rechtssubjektivität ist die *Handlungsfähigkeit*. Darunter verstehen wir die Fähigkeit eines Bürgers oder einer Organisation, im Rechtsverkehr aufzutreten, d. h. Rechtsverhältnisse zu gestalten. Rechte zu begründen und Pflichten zu übernehmen. Eine Person oder Organisation, welche die Rechtssubjektivität besitzt, ist in der Regel auch handlungsfähig. Da aber die Handlungsfähigkeit der Bürger wiederum an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, z. B. Vollbesitz der geistigen Kräfte, kann in Einzelfällen zwar die Rechtssubjektivität gegeben sein, nicht aber die Handlungsfähigkeit. Handlungsunfähigkeit kann nur bei Menschen und nicht bei Organisationen eintreten. Die betreffenden Rechtssubjekte nehmen dann über ihren gesetzlichen Vertreter an den Rechtsverhältnissen teil. Dies kommt häufig in Zivilrechts- und Familienrechtsverhältnissen vor.

Rechtssubjekte in Gestalt von Organisationen sind: der sozialistische Staat — er kann Subjekt internationaler und innerstaatlicher Rechtsverhältnisse sein —, Or-

13 Vgl. W. A. Kutschinski, *Persönlichkeit, Freiheit, Recht*, Berlin 1980, S. 66 ff.